

Entgelt-Tarifvertrag (ETV)

für die

Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Sachsen-Anhalt e. V.**

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**

vom 22. November 2024

gültig ab 1. Oktober 2024



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Entgelte	4
§ 3 Ausbildungsvergütungen	6
§ 4 Inkrafttreten und Kündigung	7

Auszug Tarifvertrag



Zwischen dem

Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e. V.

und der

IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

wird folgender

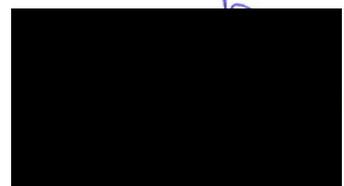
Entgelt-Tarifvertrag

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder der tarifvertragsschließenden Parteien

- (1) **r ä u m l i c h :**
für das Land Sachsen-Anhalt.
- (2) **f a c h l i c h :**
für alle Erzeugungs- und Verarbeitungsbetriebe, einschließlich der Automobilzuliefererindustrie,
- der Metallindustrie, insbesondere einschließlich
 - der Eisen-, Nicht-eisenmetall- und Edelmetallindustrie;
 - Recycling-Betriebe; Betriebe der Umwelttechnik; Betriebe im Bereich des Straßen- und des Schienenverkehrs;
 - der Betriebe der kunststoffverarbeitenden Industrie;
 - der Elektro- und Elektronikindustrie, insbesondere einschließlich
 - der Betriebe, die Software herstellen;
 - der Betriebe, die Halbleiter oder integrierte Schaltkreise herstellen;
 - der Betriebe, die Ingenieurleistungen erbringen;
 - der Betriebe der Nachrichtentechnik und der Informationsübermittlung;
- sowie deren Hilfs- und Nebenbetriebe, auch wenn sie rechtlich selbständig sind.



- (3) **persönlich:**
für alle Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden.

Ausgenommen sind:

- a) die in § 5 Abs. 2 und 3 BetrVG genannten Personen;
- b) Beschäftigte, die aufgrund eines schriftlichen Einzelarbeitsvertrages als außertarifliche Beschäftigte gelten und deren Jahreseinkommen geteilt durch zwölf das höchste tarifliche Monatsgrundentgelt um mehr als 15 % übersteigt. Dabei ist vom Jahreseinkommen der außertariflichen Beschäftigten ein Betrag für die Sonderzahlungen abzuziehen, die den tariflichen Beschäftigten aufgrund tarifvertraglicher oder betrieblicher Regelungen allgemein zustehen.
- c) Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, Praktikanten und Praktikantinnen.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. März 2025 gelten die Entgelttabellen, gültig ab 1. Mai 2024, weiter.

Die Monatsgrundentgelte betragen ab 1. Mai 2024 in Euro:

Entgeltgruppe	Grundstufe	Zusatzstufe
E 1	2.649	2.703
E 2	2.736	2.772
E 3	2.836	2.895
E 4	2.990	3.091
E 5 (Ecke)	3.216	3.342
E 6	3.477	3.716
E 7	3.935	4.110
E 8	4.252	4.472
E 9	4.893	5.119
E 10	5.552	5.771
E 11	6.250	6.490

- (2) Beschäftigte, die zum Stichtag 1. Februar 2025 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten mit der Abrechnung für Februar 2025 einen Einmalbetrag in Höhe von 600,00 Euro brutto.

- a) Den Einmalbetrag erhalten Beschäftigte in voller Höhe, wenn sie zum Stichtag Vollzeitbeschäftigte sind und einen vollen Anspruch auf Entgelt, auf Weiterzahlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts oder auf Kurzarbeitergeld haben. Diese Regelung gilt entsprechend für Beschäftigte, deren regelmäßige wöchentliche



Arbeitszeit nach dem Tarifvertrag zur Beschäftigungs- und Zukunftssicherung (TV Besch-Z) auf eine Dauer zwischen 32 und unter 38 Stunden festgelegt ist.

- b) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Einmalbetrag nach Maßgabe ihrer für den Stichtag einzelvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit.
- c) Der Einmalbetrag für Altersteilzeitbeschäftigte nimmt nicht an der Aufstockung teil.
- d) Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Stichtag kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung.
- e) Der Einmalbetrag ist keine Tarifierhöhung im Sinne von § 12 Ziff. (4) Manteltarifvertrag (MTV). Er kann nicht gegen übertarifliche Entgeltbestandteile verrechnet werden. Der Einmalbetrag geht als einmalige zusätzliche Sonderzahlung nicht in die Durchschnittsberechnungen ein.
- f) Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Stichtag für den Einmalbetrag auf den 1. Dezember 2024 vorzuziehen und mit der Abrechnung Dezember 2024 zur Auszahlung zu bringen.

(3) Die Monatsgrundentgelte werden zum 1. April 2025 um 2 % erhöht.

Die Monatsgrundentgelte betragen ab 1. April 2025 bis zum 31. März 2026 in Euro:

Entgeltgruppe	Grundstufe	Zusatzstufe
E 1	2.702	2.757
E 2	2.791	2.827
E 3	2.893	2.953
E 4	3.050	3.153
E 5 (Ecke)	3.280	3.409
E 6	3.547	3.790
E 7	4.014	4.192
E 8	4.337	4.561
E 9	4.991	5.221
E 10	5.663	5.886
E 11	6.375	6.620



- (4) Die Monatsgrundentgelte werden zum 1. April 2026 um weitere 3,1 % erhöht.

Die Monatsgrundentgelte betragen ab 1. April 2026 in Euro:

Entgeltgruppe	Grundstufe	Zusatzstufe
E 1	2.786	2.842
E 2	2.878	2.915
E 3	2.983	3.045
E 4	3.145	3.251
E 5 (Ecke)	3.382	3.515
E 6	3.657	3.907
E 7	4.138	4.322
E 8	4.471	4.702
E 9	5.146	5.383
E 10	5.839	6.068
E 11	6.573	6.825

§ 3 Ausbildungsvergütungen

- (1) Für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024 gilt die bisherige Ausbildungsvergütungstabelle, gültig ab 1. Mai 2024, weiter.
- (2) Mit Wirkung ab 1. Januar 2025 werden die Ausbildungsvergütungen um 140,00 Euro brutto und ab dem 1. April 2026 um weitere 3,1 % erhöht.
- (3) Die Ausbildungsvergütungen betragen ab dem 1. Mai 2024:

	Anbindungsprozente	Ausbildungsvergütung
1. Ausbildungsjahr	34 % des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 5 Grundstufe	1.093 €
2. Ausbildungsjahr	36 % des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 5 Grundstufe	1.158 €
3. Ausbildungsjahr	39 % des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 5 Grundstufe	1.254 €
4. Ausbildungsjahr	41 % des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 5 Grundstufe	1.319 €

- (4) Die Ausbildungsvergütungen betragen ab dem 1. Januar 2025:

	Anbindungsprozente	Ausbildungsvergütung
1. Ausbildungsjahr	37,6 % (Relation zum Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 5 Grundstufe ab 01.04.2025)	1.233 €
2. Ausbildungsjahr	39,6 % (Relation zum Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 5 Grundstufe ab 01.04.2025)	1.298 €
3. Ausbildungsjahr	42,5 % (Relation zum Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 5 Grundstufe ab 01.04.2025)	1.394 €
4. Ausbildungsjahr	44,5 % (Relation zum Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 5 Grundstufe ab 01.04.2025)	1.459 €

(5) Die Ausbildungsvergütungen betragen ab dem 1. April 2026

	Anbindungsprozente	Ausbildungsvergütung
1. Ausbildungsjahr	37,6 % des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 5 Grundstufe	1.271 €
2. Ausbildungsjahr	39,6 % des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 5 Grundstufe	1.338 €
3. Ausbildungsjahr	42,5 % des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 5 Grundstufe	1.437 €
4. Ausbildungsjahr	44,5 % des Monatsgrundentgelts der Entgeltgruppe 5 Grundstufe	1.504 €

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag vom 22. November 2024 tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und ersetzt den Entgelt-Tarifvertrag vom 30. November 2022.
- (2) Dieser Tarifvertrag ist mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Oktober 2026, kündbar.

Magdeburg, den 22. November 2024

**Verband der Metall- und Elektro-
industrie Sachsen-Anhalt e. V.**

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**

